

NewsLetter

Deutsch

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE NEUE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN DER EU	3
2. STEUERPLANUNG HINSICHTLICH DER STEUER-VORLAGE 2017	4
3. AUFWANDBESTEuerung.....	5
4. DIE STELLENMELDEPFLICHT FÜR BRANCHEN MIT HOHER ARBEITSLOSIGKEIT	5
5. SHARE VS. ASSET DEAL	6
6. INTERNES	7

1. Die neue Datenschutz-Grundverordnung in der EU

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU trat am 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union in Kraft und löste das über 20 Jahre alte Datenschutz-Gesetz ab. Sie soll Personendaten in der EU besser schützen, was im Zeitalter der laufenden Digitalisierung unabkömmlich ist. Zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören z.B. Lohndaten, Gesundheitsdaten, Angaben zur Intimsphäre, religiöse Weltanschauung, Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen / Sanktionen und Ähnliches. Im Wesentlichen hat sich Folgendes unter der neuen Datenschutz-Grundverordnung verändert: die Definition von personenbezogenen Daten wurde erweitert und somit die Rechte der Privatpersonen ausgebaut, die Pflichten mit neuen Compliance-Auflagen für die Unternehmen erhöht, Meldepflichten bei Verletzung des Datenschutzes implementiert und es wurden strengere Sanktionen / Bussen festgelegt (in der EU bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes des Konzerns).

In der Schweiz befindet sich der Datenschutz mitten im Reformprozess. Das Parlament lehnt sich voraussichtlich relativ stark an die Gesetzgebung der Europäischen Union an, um den Status der Gleichartigkeit nicht zu verlieren. Trotzdem können Schweizer Unternehmen bereits heute von der DSGVO betroffen sein. Dies u.a. wenn Waren oder Dienstleistungen natürlichen Personen in der EU angeboten werden, Daten von EU-Bürgern bestehen oder zu schützende Daten in der EU gespeichert werden. Ganz grundsätzlich müssen Unternehmen die DSGVO einhalten, wenn sie eine Niederlassung in der EU haben oder Daten von EU-Einwohnern besitzen. Es liegt nun an den Unternehmen zu klären, ob sie der DSGVO der EU unterstellt sind. Falls nicht, wäre es trotzdem ratsam, sich mit dem Thema zu beschäftigen, da die neue Schweizer Gesetzgebung, die wohl im Jahr 2019 relevant wird, kaum stark von der EU-Richtlinie

abweichen wird.

Ist es vertretbar, wie im Unternehmen mit den Daten umgegangen wird? Das ist die zentrale Frage rund um den Datenschutz und die Datensicherheit. Es wird verlangt, dass *der Verantwortliche* durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit gewährleistet und den Nachweis erbringt, dass der Umgang mit den zu schützenden Daten gemäss der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Dies kann beispielsweise Pseudonymisierung und Verschlüsselung von Daten bedeuten, wenn Kundendaten und Mitarbeiterdaten verschickt werden, oder selbstredend auch die Datensicherheit in den eigenen vier Wänden betreffen (z.B. Backups, Wiederherstellung von Personendaten bei einem Zwischenfall oder Zugriffskontrollen zum Serverraum).

Um mit der DSGVO konform zu sein, müssen folgende Schritte unternommen werden: Zunächst müssen die Verantwortlichkeiten für diese Thematik im Unternehmen festgelegt werden. Anschliessend ist ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die zu schützenden Daten aufgelistet werden. Anhand einer Risikobeurteilung werden schlussendlich geeignete Massnahmen definiert, wie die Daten zu schützen sind. Die neue Datenschutz-Grundverordnung regt in erster Linie an, sich im Unternehmen Gedanken zu machen, welche heiklen Daten bestehen und wie damit umzugehen ist. Die praktische Umsetzung des neuen Datenschutz-Gesetzes ist zum jetzigen Zeitpunkt noch relativ schwer fassbar und man darf auf die weitere Entwicklung gespannt sein.

2. Steuerplanung hinsichtlich der Steuervorlage 2017

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) wurde bekanntlich vom Stimmvolk am 12. Februar 2017 abgelehnt. Die damit weiterhin bestehenden Privilegierungen der kantonalen Statusgesellschaften bleiben somit in Kraft, was nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards steht. Diese momentane Unsicherheit schadet dem Standort sowie der Reputation der Schweiz und führt vor allem bei den international tätigen Unternehmen zu Rechts- und Planungsunsicherheiten. Der Bundesrat hat nun am 21. März 2018 die Botschaft für die Steuervorlage 17 (SV17) verabschiedet. Darin werden selbstredend die kantonalen Statusgesellschaften abgeschafft, jedoch auch Gegenmassnahmen implementiert, damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt. Die steuerlichen Sonderregeln, welche eingeführt werden sollen, zielen vor allem auf die Förderungen von Forschung & Entwicklung ab: Die sogenannte Patentbox bewirkt, dass ein Teil der Gewinne aus Erfindungen in den Kantonen künftig ermässigt besteuert werden. Ausserdem können die Kantone einen zusätzlichen Abzug von maximal 50% der F&E-Ausgaben vorsehen. Dies alles unter der Bedingung, dass ein Unternehmen vor Anwendung dieser Sonderregelungen mindestens 30% des steuerbaren Gewinns versteuern muss.

Die Schweiz ist international stark unter Druck geraten, haben doch wichtige Länder Gewinnsteuersenkungen beschlossen. Die Umsetzung der SV 17 ist deshalb zeitkritisch und muss schnellstmöglich über die Bühne gehen. Den Kantonen kommt diesbezüglich eine entscheidende Rolle zu. Das Prinzip, das den Kantonen einen einheitlichen Rahmen setzt, aber Ihnen in der Tarifgestaltung Freiheiten überlässt, hat sich bewährt und wird auch für die erfolgreiche Zukunft des Steuerstandortes Schweiz entscheidend sein. Aufgrund der Komplexität der Patentbox sowie des Wegfalls der kantonalen Statusgesellschaften werden wohl sämtliche Kantone

Gewinnsteuersenkungen in Betracht ziehen, was zu einer Verschärfung des interkantonalen Konkurrenzkampfes führen wird. Fast unbemerkt hat ein weiterer Begriff in die SV17 Einzug gehalten, nämlich „die Funktionsverlagerung“. Bei betrieblichen Umstrukturierung über die Grenze, prüft der Fiskus in Zukunft, ob Werte aus der Schweiz ins Ausland verschoben wurden, und ob allenfalls eine Entschädigung der Schweizer Gesellschaft geschuldet wäre.

Auch natürliche Personen werden von der Steuervorlage 17 beeinflusst. Bis anhin wurden Einnahmen aus Dividendenzahlungen (bei welchen der Empfänger mehr als 10% an der Unternehmung besitzt) im kantonalen Durchschnitt mit nur mit +/- 50% besteuert (Teilbesteuerung). Der Bundesrat schlägt nun vor, dass die Dividenden auf kantonaler Ebene zwingend zu mindestens 70% besteuert werden müssen (auf Bundesebene von 50% auf 70% erhöht). Dies um die Gewinnsteuersenkungen finanzieren zu können. Vor diesem Hintergrund müssen Eigentümer von Unternehmen evaluieren, ob es möglich und sinnvoll ist, in den nächsten zwei bis drei Jahren ordentliche Dividenden sowie Substanzdividenden auszuschütten, um von der noch tieferen Teilbesteuerung profitieren zu können.

Die Steuervorlage 17 wurde am 7. Juni 2018 vom Ständerat um einen sozialpolitischen Ausgleich zugunsten der AHV ergänzt und liegt nun beim Nationalrat.

3. Aufwandbesteuerung

Die Eidg. Steuerverwaltung hat am 24. Juli 2018 das Kreisschreiben Nr. 44 („KS 44“) veröffentlicht, das sich mit der Pauschalbesteuerung bei der direkten Bundessteuer befasst. Bei der Pauschalbesteuerung vereinbart der Steuerpflichtige die Bemessungsgrundlage für das steuerbare Einkommen und Vermögen mit der Steuerverwaltung nach seinem Lebensaufwand. Die Pauschalsteuer war vor einiger Zeit politisch umstritten. Einige Kantone mussten nach erfolgreichen Volksabstimmungen die Pauschalbesteuerung auf Kantonalen Ebene (u.a. der Kanton Zürich) abschaffen. Zur Rettung der Pauschalbesteuerung haben die übrigen Kantone das Regime für die Pauschalbesteuerung verschärft und insbesondere die minimalen Bemessungsgrundlagen erhöht. Das KS 44 fasst die heutige Praxis zusammen. Um eine Steuer nach dem Aufwand, anstelle der Einkommenssteuer zu entrichten, gelten für natürliche Personen im Wesentlichen folgende subjektive Voraussetzungen:

- Kein Schweizer Bürgerrecht, auch für den Ehepartner
- Erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig
- Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- Erwerbstätigkeiten im Ausland sind im Einzelfall zu untersuchen
- Steuerbares Mindesteinkommen beträgt mindestens CHF 400'000

Das KS 44 stellt ein „Rahmenprogramm“ für den Bund dar. Die Kantone werden sich wohl grundsätzlich auch an die Bedingungen des KS 44 halten. Jeder Kanton hat jedoch seine eigene Interpretationen und Spezialitäten. Es lohnt sich die Regeln der einzelnen Kantone zu vergleichen um das Optimum für den Steuerpflichtigen im konkreten Fall herauszuholen. Für bestehende Vereinbarungen nach altem Recht gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2020.

4. Die Stellenmeldepflicht für Branchen mit hoher Arbeitslosigkeit

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) – die so genannte «Masseneinwanderungsinitiative» – auf Verordnungsebene umgesetzt wird. Per 1. Juli 2018 trat die *Stellenmeldepflicht* in Kraft, welche für gewisse Branchen einige Veränderungen hinsichtlich Personalrekrutierung mit sich bringt. Werden ab dem 1. Juli 2018 offene Stellen besetzt, muss der Arbeitgeber folgenden Prozess einhalten:

Schritt 1: In Berufsgruppen mit 8% oder höherer Arbeitslosigkeit (ab 2020 5% oder höher) müssen offene Stellen dem RAV gemeldet werden.

Schritt 2: Das RAV teilt dem Arbeitgeber innert 3 Tagen Kandidatenvorschläge für die gemeldete Stelle mit.

Schritt 3: Der Arbeitgeber ladet geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch ein und teilt dem RAV mit, ob die vorgeschlagenen Kandidaten passen.

Schritt 4: Erst nach 5 Arbeitstagen darf die gemeldete Stelle öffentlich ausgeschrieben bzw. mit Kandidaten, die nicht beim RAV gemeldet sind, besetzt werden. Somit geniessen die Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt, um sich aus eigener Initiative und rasch zu bewerben.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht oder die Nichtdurchführung eines Gesprächs oder einer Eignungsabklärung bei geeigneten Kandidaten droht eine Busse von CHF 40'000. Bei fahrlässiger Verletzung beträgt die Maximalbusse CHF 20'000.

5. Share vs. Asset Deal

Die Übernahme eines Unternehmens kann über einen Share Deal oder einen Asset Deal erfolgen. Oftmals stellt sich der Übernehmende die Frage, was der einfachere, schnellere, steuerlich optimale und kostengünstigere Weg ist.

Der Share Deal ist eine einfache, schlanke und zügig umsetzbare Transaktion, welche eine hohe Kontinuität sicherstellt, da die bisherige Gesellschaft bestehen bleibt. Die bestehenden Verträge mit Kunden und Lieferanten werden nicht angerührt und es ergibt sich für den Verkäufer mit der Veräusserung der direkt gehaltenen Beteiligung die Möglichkeit, einen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen. Nachteilig kann der Share Deal hinsichtlich Übernahme sämtlicher (auch unbekannter) Verbindlichkeiten sein. Die Prüfung möglicher Haftungsrisiken kann unter Umständen sehr zeitaufwendig und kostenintensiv sein.

Beim Asset Deal ist es dem Käufer überlassen, was er übernehmen möchte (widerspiegelt sich natürlich im Kaufpreis). Dies verringert die Gefahr, risikobehaftete oder nicht bekannte, zukünftige Verbindlichkeiten zu übernehmen. Deshalb ist bei einer Übernahme einer Gesellschaft, welche nahe der Insolvenz oder in Liquidation ist, der Asset Deal interessanter. Die unternehmerische Ausgangslage der zu übernehmenden Gesellschaft kann also durchaus relevant sein. Steuerlich ist der Asset Deal für den Verkäufer grundsätzlich nachteilig, da es aufgrund des Verkaufs von Assets über dem Buchwert zu direkten Steuerfolgen kommt. Auf der anderen Seite kann der Käufer die Assets beim Kauf auf die Verkehrswerte aufwerten, wodurch hohes Abschreibungspotenzial besteht. Diese Möglichkeit genießt der Käufer bei einem Share Deal nicht, da die Buchwerte unberührt bleiben.

Der Verkäufer bevorzugt oft einen Share Deal aufgrund der Einfachheit, der steuerlichen Folgen sowie aufgrund der Tatsache, dass er auf keinen

Verbindlichkeiten «sitzen bleibt». Der Kaufinteressent hingegen wird die Zielunternehmung mittels einer Due Dilligence durchleuchten und anhand einer Risikoabwägung entscheiden, was für ihn die bessere Variante ist. Im Normalfall wird sich der Share Deal durchsetzen, aber je nach Situation wird in gewissen Fällen (wie wenn hohe Verlustvorträge vorhanden sind oder das Ziel-Unternehmen kurz vor dem Konkurs steht) der Asset Deal zur Anwendung kommen. Der Share Deal wird wegen Ihrer Einfachheit, Schnelligkeit sowie aufgrund steuerlicher Vorteile bevorzugt. Diese Faktoren werden oftmals stärker gewichtet, weshalb in der Praxis ein deutliches Übergewicht an Share Deals zu beobachten ist.

6. Internes

Neueintritte

Jovana Ivljanin, Lernende Kauffrau, 3. Lehrjahr:
Eintritt per 1. September bei uns im Team

Irène Bucher, Mandatsleiterin:
Eintritt per 1. Oktober bei uns im Team

Wir gratulieren

Jasmin Werder hat diesen Frühling die Prüfung zur
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit
Eidg. Fachausweis mit grossem Erfolg bestanden.



Gesamtleistungsspektrum

Steuerberatung

Wir pflegen einen ganzheitlichen steuerplanerischen Ansatz, unterstützen Sie bei der Steuerplanung und vertreten Ihre Interessen gegenüber den Behörden.

- Beratung in allen Steuerfragen rund um Gesellschaftsgründungen, Umwandlungen, Fusionen, Betriebsteilungen, Sanierungen, Liquidationen, Sitzverlegungen und Nachfolgeregelungen
- Steuerliche Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen, Joint Ventures und MBOs / MBIs
- Betreuung bei der steuerlichen Abschlussgestaltung, Erstellung von Steuererklärungen und Vertretung Ihrer Interessen vor den Steuerbehörden

Treuhand und Unternehmensberatung

Wir entlasten Sie bei sämtlichen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Finanz- und Unternehmensfragen.

- Erarbeitung effizienter Buchführungslösungen und Umsetzung bei Ihnen oder in unseren Büros
- Zeitnahe Überwachung der Finanzen und situationsgerechte Informationen
- Unterstützung bei wiederkehrenden Aufgaben wie MWST-Abrechnungen, Saläradministration und Versicherungsfragen
- Beratung in allen Corporate Finance-Fragen wie M&A-Dienstleistungen, Transaktionen, Privatplatzierungen, Finanzierungen etc.

Wirtschaftsprüfung

Wir beraten und begleiten Sie bei der Kontrolle und Überwachung Ihres Unternehmens. Wir entwickeln Lösungen, damit Sie auf Veränderungen im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld rechtzeitig reagieren können.

- Prüfung von Abschlüssen, erstellt nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards
- Prüfung von Personalvorsorgeeinrichtungen, öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Revisionen im Sinne des Geldwäschereigesetzes
- Prüfung des internen Kontrollsystems sowie Übernahme von Aufträgen des Internal Audits

Value Solutions Treuhand und
Unternehmensberatung AG
Riedstrasse 7
CH-6330 Cham
T +41 (0)41 748 35 50
F +41 (0)41 748 35 51
E info@valuesolutions.ch
www.valuesolutions.ch

Value Solutions
Treuhand & Unternehmensberatung